

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Angesichts der immer noch hohen Infektionszahlen infolge der Corona-Pandemie wurde der Lockdown in Deutschland gerade bis zum 28. März 2021 verlängert. Doch es gibt Licht am Ende des Tunnels, denn es sind einige Öffnungsmöglichkeiten vorgesehen. So dürfen bestimmte Geschäfte wieder öffnen und auch private Treffen werden wieder mit mehr Kontaktpersonen als bislang erlaubt. Die Zeichen stehen also auf einen - wenn auch vorsichtigen - Neustart. Für den Großteil der Unternehmer sind jedoch weiterhin staatliche Hilfen dringend nötig. Hier gibt es diverse Unterstützungsprogramme, doch nicht jedes ist für jeden Unternehmer vorgesehen. Unser erster Beitrag erklärt, was für Solo-Selbständige wichtig ist.

Coronabedingt hat auch das Thema Digitalisierung deutlich an Tempo gewonnen. Um das zu unterstützen, lässt die Finanzverwaltung nunmehr kürzere Abschreibungszeiträume für Hard- und Software zu. Lesen Sie mehr dazu in unserem zweiten Beitrag. Unser dritter Beitrag befasst sich mit einer Problematik, mit der Vermieter von privaten und gewerblichen Immobilien schon immer zu kämpfen haben: dem Werbungskostenabzug bei verbilligter Vermietung. Gerade in Zeiten lockdownbedingter Mietminderung ist dies ein Thema mit erhöhter Brisanz.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Neustarthilfe – Was Solo-Selbständige wissen müssen

Das Corona-Virus „feiert“ nun schon seinen „ersten Geburtstag“, doch der Wirtschaft und insbesondere den Soloselbständigen ist überhaupt nicht zum Feiern zumute. Aufgrund der getroffenen Corona-Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung der Pandemie stehen viele Unternehmen und Selbständige seit Wochen und Monaten ohne oder mit nur wenigen Einnahmen da. Daher gewährt die Bundesregierung verschiedene finanzielle Unterstützungen. So wurde die Corona-Überbrückungshilfe nun schon zum zweiten Mal verlängert und in ihren Zugangsbedingungen vereinfacht. Jedoch werden hierbei nur Fixkosten, d. h. Unternehmenskosten, die auch bei einem geschlossenen Betrieb anfallen und andere ausgewählte Aufwendungen finanziell gestützt.

Für Solo-Selbständige mit wenig oder keinen Fixkosten sind die fixkostenorientierten Überbrückungshilfen nicht hilfreich. Deshalb haben diese Solo-Selbständigen die Möglichkeit, eine sogenannte Neustarthilfe zu beantragen.

Neustarthilfe unterscheidet sich von Überbrückungshilfen

Anders als die Überbrückungshilfe III (November 2020 bis Juni 2021) gewährt die Neustarthilfe eine Unterstützung für die Monate Januar 2021 bis Juni 2021 in Höhe von 50 % des hälftigen Jahresumsatzes 2019, maximal 7.500 Euro. Ein weiterer Unterschied zur Überbrückungshilfe ist die Verwendung der Finanzmittel. So darf die Neustarthilfe auch für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden. Und ein dritter Unterschied liegt in der Antragstellung. Den Antrag auf Neustarthilfe können Solo-Selbständige auf dem Portal des BMWi selbst ohne Steuerberater stellen.

Coronahilfen mit eigener Definition des Solo-Selbständigen

Antragsberechtigt sind Selbständige aller Branchen mit gewerblichen oder freiberuflichen Einkünften, die keine oder weniger als eine Vollzeitäquivalente (VZÄ) beschäftigen. Die Definition Solo-Selbständiger im Sinne der Coronahilfen ist unabhängig von der Gesellschaftsform, in der die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausgeübt wird. Damit erhalten auch Ein-Mann-GmbH's und Personengesellschaften, bei denen die Gesellschafter im Unternehmen tätig sind, die Möglichkeit eine Neustarthilfe zu beantragen.

Für die Berechnung der Vollzeitäquivalente ist ein Minijob mit 0,3 VZÄ, eine Halbtagskraft mit einer Arbeitszeit von maximal 20 Wochenstunden mit 0,5 VZÄ und eine Teilzeitbeschäftigung bis 30 Wochenstunden mit 0,75 VZÄ zu berücksichtigen. Werden keine Mitarbeiter beschäftigt, so muss die selbständige Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt werden, d.h. die Einnahmen aus der Tätigkeit betragen mindestens 51 % der gesamten Einkünfte des Solo-Selbständigen.

Auch darf sich der Antragsteller am 31. Dezember 2019 nicht bereits in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben. Für Kleinst- und Kleinunternehmen bis 10 Millionen Euro Jahresumsatz ist dies anzunehmen, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmens durchgeführt wird und im Zeitpunkt der Antragstellung nicht abgeschlossen ist. Wurde die selbständige Tätigkeit erst nach dem 30. April 2020 aufgenommen, besteht keine Antragsberechtigung.

Besonderheiten für Freischaffende im Bereich der darstellenden Künste

Selbständigkeit wird im Rahmen der Neustarthilfe weiter gefasst als im Steuerrecht. So gelten auch kurzfristige Beschäftigungen von bis zu 14 zusammenhängenden Wochen als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, wenn es sich um eine Tätigkeit in den Darstellenden Künsten handelt. Dies gilt auch für eine unständige Beschäftigung von bis zu sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen im Bereich der Darstellenden Künste. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller im Januar 2021 Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld bezogen hat.

In den FAQ zur Neustarthilfe ist eine vollständige Liste der berücksichtigungsfähigen Berufe in diesem Zusammenhang veröffentlicht. Diese Regelung ermöglicht Freischaffenden im Bereich der Darstellenden Künste auch antragsberechtigt zu sein, wenn die 51 % (Haupterwerb) alleine mit den unständigen oder kurzfristigen Beschäftigungen erzielt werden.

Vorschuss auf Neustarthilfe richtet sich nach Referenzumsatz

Die Neustarthilfe wird zunächst als Vorschuss in Höhe von 50 % des sogenannten Referenzumsatzes gezahlt. Dieser beträgt 50 % des Jahresumsatzes aus 2019, wenn die selbständige Tätigkeit vor dem 1. Januar 2019 aufgenommen wurde.

Bei einer Tätigkeitsaufnahme im Zeitraum 1. Januar 2019 und 30. April 2020 gibt es drei Alternativen zur Berechnung des Referenzumsatzes

- Erzielter Jahresumsatz 2019 geteilt durch die Anzahl voller Monate der Geschäftstätigkeit in 2019 multipliziert mit 6
- Durchschnitt der Monatsumsätze Januar 2020 und Februar 2020 multipliziert mit 6
- Monatsdurchschnitt des 3. Quartals 2020 multipliziert mit 6

Als Umsatz im Sinne der Neustarthilfe gelten die Nettoeinnahmen (ohne Umsatzsteuer) aus den freiberuflichen und gewerblichen Tätigkeiten zuzüglich Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit. Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit gehören sozialversicherungspflichtige Bruttolöhne und –gehälter und das Entgelt aus geringfügigen Beschäftigungen, die der Solo-Selbständige selbst vereinnahmt. Dabei zählen vermögenswirksame Leistungen, Abfindungen, Sachbezüge, Tantiemen, Provisionen, Gratifikationen und Versorgungsbezüge zu den „Umsätzen“ im Sinne der Neustarthilfe.

Da es keinen Unterschied macht, ob die Zahlungen steuerpflichtig oder steuerfrei vereinnahmt werden, sind bei den Einnahmen aus nichtselbständigen Tätigkeiten auch steuerfreie Lohnersatzleistungen wie z. B. Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld und Elterngeld und sogar Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erfassen (auch wenn dies nicht dem Wortlaut des Einkommensteuergesetzes entspricht). Zahlungen für nichtselbständige Tätigkeiten sind zu erfassen, soweit es sich um Zahlungen für einen Monat des Vergleichszeitraums handelt.

Nach Ablauf des Förderzeitraumes ist Endabrechnung zu übermitteln

Im Rahmen einer Endabrechnung nach Ablauf des Förderzeitraums wird entschieden, ob und inwieweit der Vorschuss ganz oder teilweise zurückgezahlt werden muss.

Liegen der im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 erzielte Umsatz bzw. die Einnahmen

- bei nicht mehr als 40 % des Referenzumsatzes, ist der Vorschuss nicht zurückzuzahlen
- bei 90 % des Referenzumsatzes oder mehr, ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen
- über 40 % aber unter 90 % des Referenzumsatzes, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung hat in Höhe des Betrages zu erfolgen, um den die Summe aus erzieltem Umsatz und Vorschusszahlung 90 % des Referenzumsatzes überschreitet.

Beispiel:

Jahresumsatz 2019 (netto)	34.800 €		
Davon 6/12 bzw. 50 % = Referenzumsatz	17.400 €		
Neustarthilfe 50 % von 17.400 € = 8.700 €, max.		7.500 €	7.500 €
Umsatz im Förderzeitraum 2021	6.000 €		
Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit 2021	<u>2.400 €</u>		
			<u>8.400 €</u>

Im Förderzeitraum wurden mit 8.400 € = 48 % (also > 40 %) des Referenzumsatzes vereinnahmt. Daher muss der Vorschuss „Neustarthilfe“ anteilig zurückgezahlt werden.

Summe aus tatsächlichem Umsatz und Vorschuss	15.900 €		
90 % des Referenzumsatzes (90 % von 17.400 €)	<u>/ 15.660 €</u>		
Übersteigender Betrag	240 €		<u>/ 240 €</u>
Verbleibender Betrag der Neustarthilfe			7.260 €

Der Vorschuss „Neustarthilfe“ muss in Höhe von 240 Euro zurückgezahlt werden. Im Ergebnis verbleiben dem Solo-Selbständigen Einnahmen in Höhe von 15.660 Euro (8.400 Euro + 7.260 Euro) für den Förderzeitraum. Dies entspricht 90 % des Referenzumsatzes.

Antragstellung bis 31. August 2021 möglich

Ein Antrag auf Neustarthilfe kann bis 31. August 2021 gestellt werden. Beantragen muss der Solo-Selbständige selbst. Für den Antrag wird ein ELSTER-Zertifikat benötigt. Zudem kann der Antrag nur einmal gestellt werden und er ist auch nicht änderbar. Neustarthilfe kann allerdings gar nicht beantragt werden, soweit bereits ein Antrag auf Überbrückungshilfe III gestellt wurde. Diese Ausschlussregelung resultiert aus der zeitlichen Überschneidung der Förderzeiträume beider Programme.

Im Rahmen der Endabrechnung, die bis zum 31. Dezember 2021 auf elektronischem Weg erfolgen muss, soll es aber die Möglichkeit geben, Angaben nachzuholen. Dies ist besonders dann wichtig, wenn Antragsteller auch Einkünfte im Zusammenhang mit Kapitalgesellschaften und/oder Personengesellschaften erzielen und diese in die Bemessungsgrundlage für die Neustarthilfe einbeziehen möchten. Soweit eine Rückzahlung erfolgen muss, hat dies bis zum 30. Juni 2022 zu erfolgen. Erfolgt keine Endabrechnung, ist der ausgezahlte Vorschuss vollständig zurückzuzahlen.

Neue Abschreibungsregeln für Hard- und Software

Finanzverwaltung setzt Bund-Länder-Beschluss um

Mit Beschluss vom 19. Januar 2021 hatten sich Bund und Länder darauf geeinigt, die Sofortabschreibung bestimmter digitaler Wirtschaftsgüter zu ermöglichen, um die Wirtschaft weiter zu stimulieren und die Digitalisierung zu fördern. Jetzt setzt die Finanzverwaltung diesen Beschluss um, indem sie die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Computern, Peripheriegeräten und Software verkürzt.

Normalerweise wirken sich die Kosten für die Anschaffung von Anlagevermögen steuerlich in der Regel nicht sofort als Betriebsausgaben aus. Vielmehr sind alle abnutzbaren materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter über ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Eine Ausnahme gilt nur für sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter. Das sind selbständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 800 Euro. Diese können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sofort abgeschrieben werden.

Für Computerhardware sowie die zugehörige Betriebs- und Anwendersoftware ging die Finanzverwaltung bisher von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von drei Jahren aus. Doch das ist angesichts des raschen technischen Fortschritts viel zu lang. Darauf hat die Finanzverwaltung mit einem aktuellen Erlass reagiert und die Nutzungsdauer für Computerhardware und bestimmte Betriebs- und Anwendersoftware auf ein Jahr herabgesetzt.

Begünstigte Wirtschaftsgüter sind beispielsweise:

- Computer
- Desktop-Computer

- Notebook-Computer (Tablets, Slates, mobile Thin-Clients)
- Desktop-Thin-Clients
- Workstations
- Mobile Workstations
- Small-Scale-Server
- Dockingstations
- Externe Netzteile
- Peripherie-Geräte
- Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung

Zur Software, für die die einjährige Nutzungsdauer Anwendung findet, gehören auch die nicht technisch physikalischen Anwendungsprogramme eines Systems zur Datenverarbeitung, sowie neben Standardanwendungen auch auf den individuellen Nutzer abgestimmte Anwendungen wie ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung.

Die kürzere Nutzungsdauer gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 enden. Für Unternehmen, deren Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, können daher die Aufwendungen für in 2021 angeschaffte Computer bereits innerhalb von 12 Monaten komplett als Betriebsausgaben abgezogen werden. In 2021 darf auch der Restwert von in den Vorjahren angeschafften Computern, Tablets etc. komplett abgeschrieben und als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Damit kann die steuerliche Belastung gemindert und letztlich Liquidität geschont werden.

Beispiel:

Ein Unternehmen erwirbt im Juli 2021 zehn PC für jeweils 1.600 Euro (Anschaffungskosten). In seinem Anlageverzeichnis zum 31. Dezember 2020 weist er noch PC mit einem Restwert von 10.000 Euro aus, die er in den Jahren 2019 und 2020 angeschafft und bisher linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 3 Jahren abgeschrieben hatte.

Der Unternehmer kann 2021 insgesamt 18.000 Euro an Abschreibungen als Betriebsausgaben abziehen. 8.000 Euro ($5 \cdot \frac{6}{12} \cdot 1.600$ Euro) entfallen auf die neu in 2021 angeschafften PC, die für 6 Monate (Juli bis Dezember 2021) abgeschrieben werden können. Die restlichen 10.000 Euro entfallen auf die bereits am 31.12.2020 zum Anlagevermögen gehörenden PC. Diese können in 2021 komplett abgeschrieben werden, wenn die kürzere einjährige Nutzungsdauer unterstellt wird. Der Unternehmer kann diese PC aber auch weiter über die bisherige dreijährige Nutzungsdauer abschreiben oder auch eine Nutzungsdauer von zwei Jahren unterstellen.

Hinweis: Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter ist nicht mit der einjährigen Nutzungsdauer gleichzusetzen. Geringwertige Wirtschaftsgüter dürfen im Anschaffungsjahr unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt, also auch bei einer Anschaffung im Dezember, komplett abgeschrieben werden. Bei der nunmehr einjährigen Nutzungsdauer für PC ist der konkrete Anschaffungszeitpunkt zu beachten, denn es darf nur zeitanteilig abgeschrieben werden, d. h. bei Anschaffung im Dezember nur 1/12 der Jahresabschreibung, d. h. nur 1/12 der Anschaffungskosten. Der Restwert kann dann (aufgrund der einjährigen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer) im Folgejahr komplett abgeschrieben werden.

Voller Werbungskostenabzug auch bei lockdownbedingter Mietminderung möglich

Oberfinanzdirektion gibt Entwarnung

Der Lockdown der Bundesregierung macht nicht nur Friseuren, Gastronomen, Hotels und dem Einzelhandel sehr zu schaffen, sondern auch privaten Mietern, die bereits ihren Job verloren haben. Aber auch für Vermieter von Gewerbeimmobilien, Eigentums- oder auch Ferienwohnungen geht es jetzt buchstäblich „ans Eingemachte“.

Denn wenn gewerblichen Mietern das Wasser bis zum Hals steht, weil sie keine Einnahmen erzielen dürfen, dann können viele von ihnen auch die Miete nicht mehr oder zumindest nicht in der vereinbarten Höhe bezahlen. Da bleibt nur der Ausweg, mit dem Vermieter eine Mietstundung oder gar einen Mieterlass zu vereinbaren. Vermieter, die ihre Bestandsmieter schätzen, sind da oftmals sehr entgegenkommend,

denn ein Spatz in der Hand ist meist besser als die Taube auf dem Dach.

Schlimm genug, dass sie wohl oder übel zustimmen müssen, weniger Einnahmen mit ihrer Immobilie zu generieren. So sieht es zumindest das Oberlandesgericht Dresden, welches kürzlich entschied, dass ein Mieter für ein Ladenlokal, welches von einer coronabedingten staatlichen Schließungsanordnung betroffen war, nur einen angepassten Mietzins zahlen muss. Das Gericht sah eine Reduzierung der Kaltmiete um 50 % als gerechtfertigt an, weil keine der Parteien die Störung der Geschäftsgrundlage verursacht oder sie vorhergesehen hat. Daher sei es angemessen, die damit verbundene Belastung gleichmäßig auf beide Parteien zu verteilen.

Doch wie wirkt sich so ein freiwilliges oder auch erzwungenes Entgegenkommen eigentlich steuerlich aus? Das fragen sich derzeit viele Vermieter. Denn schließlich gilt ja beispielsweise für Wohnimmobilien seit langem, dass diese zumindest zu einer ortsüblichen Vergleichsmiete vermietet werden müssen. Und auch bei Gewerbeimmobilien und der Vermietung von Ferienwohnungen schaut der Fiskus bei Leerstand und Verlusten ganz genau hin.

Ab 2021 sind mehr Werbungskosten bei verbilligter Wohnungsvermietung abziehbar

Wer zu billig vermietet, dem wird der Werbungskostenabzug anteilig gekürzt. Das führt dazu, dass trotz einer geringen Mieteinnahme noch Gewinne zu versteuern sind, die wirtschaftlich gar nicht entstanden sind. Da der Gesetzgeber dieses (verfassungsrechtlich sehr bedenkliche) Besteuerungskonzept nur schwer argumentativ aufrechterhalten kann, hat er den Kritikern zum Jahreswechsel den Wind ein wenig aus den Segeln genommen.

Die maßgebliche Schwelle, bei der die Werbungskosten bei der Ermittlung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung anteilig gekürzt werden, wurde von 66 % der ortsüblichen Vergleichsmiete auf 50 % herabgesenkt. Das bedeutet: Vermieter können ihre Werbungskosten künftig auch dann in vollem Umfang abziehen, wenn das Entgelt mindestens 50 % der ortsüblichen Miete beträgt. Es gibt allerdings dabei noch einen Haken, denn wenn sich ein Werbungskostenüberhang – also ein Verlust – ergibt, muss oftmals auch noch nachgewiesen werden, dass überhaupt eine Einkunftserzielungsabsicht vorliegt. Dies wird regelmäßig mit einer sogenannten Totalüberschussprognose nachgewiesen, d. h. einer Berechnung über einen Zeitraum von in der Regel 30 Jahren.

Vermieter von Wohnraum müssen differenzieren

Mietzins \geq 66 % der ortsüblichen Vergleichsmiete	Vermietung wird als (voll)entgeltlich angesehen	ungekürzter Werbungskostenabzug
Mietzins < 66 %, aber \geq 50 % der ortsüblichen Vergleichsmiete: Totalüberschussprognose erforderlich	Einkunftserzielungsabsicht nachgewiesen	
	Einkunftserzielungsabsicht nicht nachgewiesen	anteiliger Werbungskostenabzug
Mietzins < 50 %	Vermietung wird als (teil)entgeltlich angesehen	anteiliger Werbungskostenabzug

Totalüberschussprognose bei Vermietung von Gewerberäumen und Ferienwohnungen oft nötig

Für die Vermietung von Gewerbeimmobilien ist zwar keine Kürzung der Werbungskosten vorgesehen. Aber im Verlustfall, insbesondere aufgrund eines längeren Leerstands, muss auch hier zumindest die Einkunftserzielungsabsicht durch eine Totalüberschussprognose nachgewiesen werden. Bei Ferienwohnungen ist die Überschussprognose regelmäßig erforderlich. Nach einem neueren Urteil des Bundesfinanzhofes vom 26.05.2020 (IX R 33/19) ist jedoch keine Totalüberschussprognose erforderlich, sofern die Ferienwohnung ortsübliche Vermietungszeiten aufweist.

Keine Werbungskostenkürzung bei coronabedingter Mietminderung

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat jetzt für Vermieter Entwarnung gegeben. Coronabedingte Mieterlasse sind weder bei der Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete bzw. der Begrenzung des Werbungskostenabzugs noch bei der Beurteilung der Einkunftserzielungsabsicht zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass so getan werden kann, als hätte es den Mieterlass schlicht nicht gegeben.

Beispiel:

Ein Ehepaar vermietet seit Jahren eine Eigentumswohnung an ihre Tochter für 60 % der ortsüblichen Vergleichsmiete. Die Tochter betreibt ein kleines Lokal und kann aufgrund des Corona-Lockdowns seit Februar 2021 die Miete für die Privatwohnung nicht mehr bezahlen, da ihre finanziellen Reserven aufgebraucht sind.

Bis einschließlich 2020 war der Werbungskostenabzug auf 60 % begrenzt, da die Miete nur 60 % der ortsüblichen Vergleichsmiete betrug. Im Januar 2021 liegt die Miete mit 60 % über der neuen Grenze von 50 %. Dem Ehepaar steht der ungekürzte Werbungskostenabzug zu, sofern das Mietverhältnis als entgeltlich zu beurteilen ist. Da das Mietentgelt allerdings auch in 2021 unter 66 % der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt, war zum Jahresbeginn 2021 eine Totalüberschussprognose erforderlich, um die Entgeltlichkeit des Mietverhältnisses zu beurteilen.

Die Mietminderung ab Februar ändert daran nichts. Nach der OFD-Verfügung sind die Werbungskosten auch ab Februar 2021 in voller Höhe abzugsfähig, da sich der coronabedingte Mietausfall nicht auf die bisherige Beurteilung auswirkt.

Hinweis: Wurden Mietstundungen oder -erlasse vereinbart, sollten Vermieter keinesfalls zögern, ihr zuständiges Finanzamt hiervon zu unterrichten und gegebenenfalls die eigenen Steuervorauszahlungen nach unten anpassen zu lassen. Die dadurch gewonnene Liquidität kann dann zumindest teilweise für den eigenen Finanzierungsdienst (Zins und Tilgung) eingesetzt werden.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.